

Bericht des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH für das Geschäftsjahr und den Jahresabschluss 2020

Unter Würdigung der §§ 42a Abs. 1 und 52 GmbH-Gesetz, § 171 AktG, § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages sowie § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hat der Aufsichtsrat umfassend über seine Tätigkeit zu berichten.

Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH gehörten im Berichtsjahr 2020 an:

Frau Martina Schweinsburg	Aufsichtsratsvorsitzende
Herr Dr. Andreas Hemmann	Stellvertretender Vorsitzender
Herr Gottfried Wühr	Mitglied
Herr Heinz Klügel	Mitglied
Herr Christian Tischner	Mitglied
Herr Dr. Robby Schlund	Mitglied
Herr Udo Brandt	Arbeitnehmersvertreter
Herr Werner Preißler	Arbeitnehmersvertreter
Frau Katrin Goller	Arbeitnehmersvertreter

Im Jahr 2020 wurden fünf Sitzungen des Aufsichtsrates durchgeführt. Die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat zu den Sitzungen entsprechend § 15 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen fristgemäß schriftlich eingeladen. Zudem wurden zwei Umlaufbeschlussverfahren durchgeführt.

Die Sitzungstermine waren so gelegt, dass die im Rahmen der Zuständigkeit des Aufsichtsrates gemäß § 14 Gesellschaftsvertrag liegenden erforderlichen Entscheidungen getroffen werden konnten. Der Aufsichtsrat war zu den Sitzungen beschlussfähig.

10.02.2020	anwesend:	8 Aufsichtsratsmitglieder
11.06.2020	anwesend:	9 Aufsichtsratsmitglieder
25.08.2020	anwesend:	8 Aufsichtsratsmitglieder
12.10.2020	anwesend:	8 Aufsichtsratsmitglieder
23.11.2020	anwesend:	7 Aufsichtsratsmitglieder

Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2020 waren:

- Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 und Lagebericht der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH. Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter empfohlen,
 - den geprüften Jahresabschluss 2019 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 50.896.310,25 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.421.203,80 € festzustellen,
 - den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.421.203,80 € auf neue Rechnung vorzutragen
 - dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.
- Prüfbericht zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie Prüfungsergebnis gemäß HGrG § 53. Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter empfohlen, den geprüften Konzernabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 66.167.145,44 € und einem Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von 2.904.533,67 € zu billigen.

- Ergänzung des Beschlusses zu Erteilung Gesamtprokura an Herrn Michael Schulze in Bezug auf die Vertretungsregelung (Umlaufbeschluss)
- Befreiung des Prokuristen Michael Schulze von den Beschränkungen des § 181 BGB (Umlaufbeschluss)
- Berichte des Geschäftsführers zur aktuellen Situation der Gesellschaft und regelmäßige Übermittlung von Aufsichtsratsinformationsbriefen
- Information zum Stand des Sanierungsgutachtens
- Bestätigung der Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2020
- Beschluss zum Erwerb der Daseinsvorsorge Greiz GmbH zum 01.01.2020 zur Weiterleitung an den Gesellschafter
- Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Daseinsvorsorge Greiz GmbH für die zukünftige Dienstleistungszentrum GmbH
- Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zur Weiterleitung an den Gesellschafter (Umlaufbeschluss)
- Abberufung des Prokuristen Herrn Michael Schulze mit Wirkung zum 11.06.2020
- Beschluss zur Anpassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
- Ergänzender Beschluss zur Befreiung des Geschäftsführers Herrn Delker von den Beschränkungen des § 181 BGB
- Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019
- Entlastung des Geschäftsführers Herrn Dr. Gottschalk für den Zeitraum vom 01.01.2019 – 31.12.2019
- Entlastung des Geschäftsführers Herrn Delker für den Zeitraum vom 01.12.2019 – 31.12.2019
- Beschluss zum Forderungsverzicht für das Geschäftsjahr 2019 gegenüber dem MVZ-Poliklinik Greiz GmbH
- Beschluss zur Anschaffung eines Hybrid-OP in Höhe von max. 500 T€
- Beschluss zur Anschaffung eines Linksherzkathedermessplatzes in Höhe von max. 500 T€
- Beschluss zur Anschaffung eines Urologie-Arbeitsplatzes in Höhe von max. 350 T€
- Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2021
- Beschluss zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2020
- Informationsveranstaltung für die Aufsichtsratsmitglieder zur Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung überwacht und sich regelmäßig schriftlich und mündlich über die geschäftliche Entwicklung und Lage der Gesellschaft berichten lassen. Der Jahresabschluss 2020 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates am 09.03.2021 durch den Wirtschaftsprüfer vorgestellt und von den Aufsichtsratsmitgliedern diskutiert. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Ohne diese Aussage einzuschränken, wird auf die Ausführungen des Wirtschaftsprüfers „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ hingewiesen.

Der Aufsichtsrat billigte den Jahresabschluss 2020.

Der Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH empfiehlt dem Gesellschafter:

- den geprüften Jahresabschluss 2020 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 54.733.997,89 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 7.603.700,38 € festzustellen,
- den Jahresüberschuss in Höhe von 7.603.700,38 € auf neue Rechnung vorzutragen
- dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Ebenfalls in der Sitzung des Aufsichtsrates am 09.03.2021 wurde der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 durch die Wirtschaftsprüfer vorgestellt und von den Aufsichtsratsmitgliedern diskutiert. Im Ergebnis empfiehlt der Aufsichtsrat dem Gesellschafter, den Konzernabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 68.701.802,72 € und einem Konzernjahresüberschuss in Höhe von 7.483.936,79 € zu billigen.



Martina Schweinsburg
Aufsichtsratsvorsitzende

VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht unter dem Datum vom 26. Februar 2021 den nachfolgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Greiz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Greiz, der zugleich Jahresabschluss des Krankenhauses Kreiskrankenhaus Greiz ist, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Greiz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020, der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2020 sowie jeweils deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter in Abschnitt „II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs und Abschnitt „C.3. Risikobericht“, Unterabschnitt „Angaben zu Bestandsgefährdungspotentialen“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft auch künftig von ihren Tochtergesellschaften mit liquiditätssichernden und kapitalerhaltenden Maßnahmen in Anspruch genommen werden kann. Die wirtschaftlichen Lagen der Tochterunternehmen stellen jeweils ein Bestandsgefährdungspotenzial für die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH dar.

Wie in diesen Abschnitten dargelegt, deuten diese Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Greiz, sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V.m. § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den

gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses abzugeben,

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Krankenhausträgergesellschaft oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Krankenhausträgergesellschaft oder das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus

diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Wildeshausen, 26. Februar 2021

Meier und Kossen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Dipl.-Kfm. L. Schlinker)
Wirtschaftsprüfer




(Dipl.-Bw. (FH) P. Thölking)
Wirtschaftsprüfer

V. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie die entsprechende Verlautbarung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720) beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter geführt worden sind.

Über die in einem gesonderten Bericht zur Konzernabschlussprüfung dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Feststellungen gemäß § 30 Abs. 3 ThürKHG

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung geführt.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat zu keinen Einwendungen geführt. Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Punkt IV. 4.).

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 12 ThürKHG hat zu keinen Einwendungen geführt.